

Datum: 17.03.2020
Bearbeiter: Herr Maier

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der sich verschärfenden Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus ist die Beantragung von Kurzarbeit noch stärker in den Fokus gerückt, als sich dies zu dem Zeitpunkt der Erstellung unseres ersten Anschreibens noch darstellte.

Aufgrund dessen möchten wir an dieser Stelle die bisher erteilten Informationen um die Beantragung des Kurzarbeitergeldes noch um einen ganz wesentlichen Punkt ergänzen.

Wir hatten Ihnen den Link zur Beantragung des Kurzarbeitergeldes und zu den Broschüren übersandt, damit Sie hieraus ersehen können, welche Maßnahmen im Unternehmen getroffen werden müssen, um Kurzarbeitergeld am Ende erhalten zu können und einen ersten Eindruck über das Kurzarbeitergeld erhalten.

Da sich die Lage für viele Unternehmen nun drastisch verschärft hat, möchten wir darauf hinweisen, dass der Arbeitgeber im Falle von Lohnausfällen die Kurzarbeit zunächst bei der Agentur für Arbeit anzeigen muss. Dies ergibt sich auch aus dem Merkblatt der Agentur für Arbeit, deren Durchsicht wir empfohlen haben und deren Link in unserem Anschreiben angegeben war. Die Anzeige der Kurzarbeit ist für den Arbeitgeber der wesentliche und wichtigste Punkt, damit Ansprüche überhaupt begründet werden können. Der Antrag auf Kurzarbeitergeld folgt dann erst später und wird in der Regel im Rahmen der Lohnabrechnungen dann erstellt.

Thomas Maier
Dipl. Betriebswirt (BA)
Steuerberater

Günter Klanig
Rechtsanwalt

Maximilian Marcazzan(2)
Dipl. Kaufmann
Steuerberater

Corinna Schlinck(2)
Steuerberaterin

Eric Weber(2)
Dipl. Kaufmann
Steuerberater

David Arnswald(1)
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht

Michael Riefer(1)
Rechtsanwalt

Michael Strüder(1)
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht

Marco Weimer(1)
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Pirmasenser Straße 16-18
D-66994 Dahn
Tel.: 06391 - 9228-0
Fax: 06391 - 9228-88
E-mail: maier@stb-maier.de
Internet: www.stb-maier.de

**steuerliche auswärtige
Beratungstellen:**

Weinstraße 48
D-76887 Bad Bergzabern
Tel: 06343-9356-0
Fax: 06343-9356-66

Dürerstraße 105
D-68163 Mannheim
Tel: 0621-4182587
Fax: 0621-4182593

Blocksbergstraße 151 b
D-66955 Pirmasens
Tel: 06331-14861-0
Fax: 06331-14861-111

Die Anzeige sollte so früh wie möglich erstattet werden, der Antrag auf Kurzarbeitergeld dient dann zur Abrufung der Mittel. Die Anzeige ist schriftlich bei der Agentur für Arbeit zu erstatten, in deren Bezirk der Betrieb liegt. Wir empfehlen dringend, sich die Anzeige und die Anträge bereits vorab anzusehen, damit Sie selbst auch Ihre Planungen hierauf ausrichten können und keine Fristen versäumen.

Die maßgeblichen Links möchten wir Ihnen nachfolgend noch einmal an die Hand geben:

Merkblatt der Agentur für Arbeit: https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf

Anzeige über den

Arbeitsausfall: https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

Antrag auf Kurzarbeitergeld: https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf

Abrechnungsliste

Kurzarbeitergeld: https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug108_ba013010.pdf

Hinweise zum Antragsverfahren: https://www.arbeitsagentur.de/datei/hinweise-kurzarbeitergeld_ba014273.pdf

Bitte beachten Sie, dass die Informationen sich teilweise zeitnah erheblich verändern werden. So sind bereits erste legislative Änderungen beschlossen im Hinblick auf die Grenze zur Beantragung von Kurzarbeitergeld und es werden ebenfalls erhebliche Änderungen im Bereich der Sozialversicherungsverbeitragung zugunsten der Arbeitgeber erwartet. Es gilt hier tagesaktuell zu bleiben.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Maier & Partner
Steuerberater, Rechtsanwalt mbB
Thomas Maier